

Eingabe- und Ausstandsregeln im DIZH Innovationsprogramm

Die Ausstandsregeln der DIZH Gremien orientieren sich am Reglement für das Innovationsprogramm DIZH¹ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz². Ergänzend dazu sollen die Regeln des SNF (Forschungsrat)³ zum Einsatz kommen betreffend Befangenheit und Ausstand.

Ausstandsregeln für die Begutachtung und Genehmigung von Projektanträgen

Bei ihrer Tätigkeit als Reviewer:innen bzw. Genehmiger:innen können sowohl Mitglieder des Management Boards oder Innovationspanels potentielle Interessenskonflikte haben. Diese liegen dann vor, wenn eine am Auswahlverfahren beteiligte Person ein Interesse am Ausgang eines Entscheides haben könnte. Die Begutachtung bzw. Zuteilung eines Gesuchs muss abgelehnt werden bzw. muss das betreffende Mitglied in den Ausstand treten, wenn es

- eine **aktive Rolle** im beantragten Projekt (z.B. Mitarbeit, Mitglied Sounding Board etc.) hat,⁴
- eine sonstige enge, **professionelle Beziehung zu den Antragstellenden** (z.B. PhD-Betreuung, Projektpartner:in, gemeinsame Publikationen etc.) **in den letzten 3 Jahren hatte**,⁵
- eine enge, **persönliche oder familiäre Beziehung** zu den Antragstellenden besteht; «mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden»,⁶
- einen **finanziellen Vorteil** bei Förderung des Projekts hat (z.B. Inhaber eines Zulieferers / Dienstleisters für das Projekt),⁷
- in der Organisation des **Praxispartners** ist (MA, Vorstand, Founder, CEO, Investor etc.),⁸
- in der gleichen **Linienorganisation** oberhalb der Antragstellenden oder direkt unterhalb ist.⁹

Bei nicht eindeutigen Verhältnissen im Innovationspanel entscheidet das Management Board.

Die Genehmigung von Anträgen des Innovationspanels durch das Management Board wird unter folgenden Richtlinien gehandhabt¹⁰:

- Vor der Entscheidung von Fördergesuchen sind die Mitglieder des Management Boards verpflichtet, allfällige Ausstandsgründe gemäss den Ausstandsregeln des SNF offen zu legen und falls solche Gründe genannt werden, muss das Gremium darüber entscheiden, ob das betreffende Mitglied des Management Boards in den Ausstand treten muss.

¹ Auszug aus dem Reglement für das Innovationsprogramm DIZH (IR DIZH):

E. Ausstandsregeln

§ 14. ¹ Sind Mitarbeitende des Management Boards und des Innovationspanels an einem Gesuch für Fördermittel beteiligt, wirken sie dabei mit oder bereiten sie es vor, treten sie von sich aus in den Ausstand.

² Neben den allgemeinen Ausstandsgründen gemäss § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes treten sie auch in den Ausstand

a. wenn das Gesuch für ein Projekt aus der eigenen Organisationseinheit innerhalb der Partnerhochschule stammt,
b. wenn in den letzten drei Jahren vor Einreichung eines Gesuchs gemeinsame Projekte beantragt oder durchgeführt wurden oder gemeinsam publiziert wurde,
c. wenn enge persönliche Beziehungen bestehen.

² Auszug aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG)

§ 5 a. ¹ Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

³ http://www.snf.ch/de/derSnf/auswahlverfahren/interessenskonflikte_befangenheit_ausstand/Seiten/default.aspx und http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/por_org_rec_reglement_d.pdf

⁴ §14 Abs. 1 IR DIZH

⁵ §14 Abs. 2 Ziffer b) IR DIZH

⁶ §14 Abs. 2 Ziffer c) IR DIZH / §5a. Ziffer b) VRG

⁷ §5a. Ziffer a) & c) VRG

⁸ §5a. Ziffer a) & c) VRG

⁹ §14 Abs. 2 Ziffer a) IR DIZH

¹⁰ Die Anträge werden durch das Management Board in der Regel in Form einer „in globo“ Liste verabschiedet oder zurückgewiesen.

Eingaberegeln für die Gesuchseinreichung

Mitglieder des Innovationspanels und Management Boards, die selbst ein Gesuch einreichen, sind während des gesamten Prozesses des betroffenen Calls zwingend im Ausstand (Vorbereitung, Ausschreibung, Durchführung, Evaluation, Genehmigung). Mitglieder des Innovationspanels und des Management Boards, die selbst ein Gesuch einreichen wollen, müssen dies vor Beginn der Ausarbeitung kommunizieren.

Die Vorsitzenden der beiden Gremien dürfen während der gesamten Dauer ihrer Funktion kein Gesuch einreichen.

Die Contact Points der Hochschulen sind nicht antragsberechtigt für die Calls.